

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Gunnar Eisold (SPD) vom 20.3.2008

und Antwort des Senats

Betr.: Umsetzung der Nachtflugbestimmungen am Flughafen Hamburg

Seit dem Jahr 2003 steigt die Anzahl der Starts und Landungen auf dem Flughafen Hamburg in der Zeit zwischen 23 und 24 Uhr kontinuierlich an, zuletzt wurden im Jahr 2006 1.365, im Jahr 2007 1.438 Flugbewegungen in dieser Zeit ermittelt. Nach den für den Flughafen Hamburg geltenden Nachtflugbeschränkungen sind Starts und Landungen in dieser Zeit allerdings – außer in Fällen öffentlichen Interesses – nur zulässig, wenn eine „nachweisbar unvermeidbare Verspätung“ vorliegt.

Ich frage den Senat:

- 1. In wie vielen Fällen wurde in den Jahren 2003 bis 2008 durch die zuständige Dienststelle – auch nachträglich – geprüft, ob die Voraussetzung für eine verspätete Landung in der Zeit zwischen 23 und 24 Uhr tatsächlich vorgelegen hat, und zu welchem Ergebnis führten diese Prüfungen (bitte für die einzelnen Jahre jeweils die Anzahl der Fälle mit jeweiligem Ergebnis angeben)?*

Für Starts und Landungen im planmäßigen Fluglinien- und regelmäßigen Pauschalreiseverkehr, deren planmäßige Ankunftszeit vor 23 Uhr liegt, gilt im Rahmen nachweisbar unvermeidbarer Verspätungen eine Ausnahmegenehmigung von den Nachtflugbeschränkungen bis 24 Uhr als erteilt.

Ob eine nachweisbare Unvermeidbarkeit für die Verspätung tatsächlich vorgelegen hat, wird derzeit anhand von Auswertungen der Verspätungsanteile der einzelnen Fluggesellschaften überprüft. Dabei handelt es sich nicht um die Überprüfung einzelner Verspätungsereignisse, so dass eine Quantifizierung im Sinne der Fragestellung nicht vorgenommen wird. Die zuständige Behörde geht vielmehr davon aus, dass Verspätungen vermeidbar sind, wenn der Verspätungsanteil von 33 % auf einer Strecke überschritten wird. In diesem Fall ist der Ausnahmecharakter einer Verspätung nicht mehr gegeben. Werden bei Fluggesellschaften regelmäßig auftretende Verspätungen festgestellt, werden sie auf die fehlerhafte Flugplanung hingewiesen.

- 2. In wie vielen Fällen und in welcher Höhe wurde aufgrund eines Verstoßes gegen die Nachtflugbeschränkungen ein Bußgeld verhängt (bitte jeweils für die Jahre 2003 – 2008 sowie für die Zeit zwischen 23 und 24 Uhr, sowie 24 bis 6 Uhr, angeben)? In wie vielen Fällen wurden das Bußgeld wirksam und beglichen? In wie vielen Fällen wurde von der Verhängung eines Bußgeldes abgesehen?*

Folgende Bußgelder wurden aufgrund eines Verstoßes gegen die Nachtflugbeschränkungen in den Jahren 2003 bis 2008 verhängt:

Jahr	Anzahl der Verfahren	Forderungen beglichen
2003	4	4
2004	2	2
2005	1	0
2006	2	2
2007	7	4
2008	0	0

Die im Übrigen zur Beantwortung benötigten Daten können in der für die Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht ermittelt werden.

3. *Ist eine Fluggesellschaft gehalten, bei der Umlaufplanung erfahrungsgemäß häufig entstehende Verspätungen im Flugverkehr bereits zu berücksichtigen, um sich später gegebenenfalls noch erfolgreich auf die „Unvermeidbarkeit“ einer Verspätung im Einzelfall berufen zu können?*

Ja.

4. *Bis zu welcher Höhe und auf welcher Rechtsgrundlage können Bußgelder verhängt werden? Wer entscheidet über die Verhängung der Bußgelder?*

Bußgelder können bis zu einer Höhe von 10.000 Euro verhängt werden. Rechtsgrundlage ist § 58 Luftverkehrsgesetz. Die Entscheidung liegt bei der zuständigen Behörde.

5. *Ist seitens Hamburg die Verspätungssituation nach 23 Uhr gegenüber dem Flugplankoordinator thematisiert worden, wenn ja, mit welchen Konsequenzen?*

Nein.

6. *Welche Möglichkeit sieht der Senat für Sanktionen gegenüber Fluggesellschaften, die von der Ausnahmeregelung extensiv Gebrauch machen?*

Die zuständige Behörde sieht als Sanktion gegenüber den Fluggesellschaften die Möglichkeit, die sogenannte Verspätungsregelung für die regelmäßig verkehrenden Flugverbindungen insoweit nicht mehr allgemein zuzulassen, sondern durch Einzelausnahmegenehmigungen beim Fluglärmschutzbeauftragten beantragen zu lassen.